

Gesamtvertrag

(für den Zeitraum ab 1.01.2015)

über die Weiterleitung von Fernsehsendungen in Gastzimmer von Beherbergungsbetrieben

zwischen

der ZWF, Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin VG Bild-Kunst, diese vertreten durch ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn

- nachstehend „ZWF“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., vertreten durch ihren Vorsitzenden Ernst Fischer, c/o DEHOGA, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- nachstehend „BVMV“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsparteien

1. Die ZWF ist eine aus den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF, VFF und AGICOA zusammengeschlossene Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über die Kabelweiterleitung und die öffentliche Wiedergabe ergeben, für Filmurheber und Filmproduzenten, wahrzunehmen. Aufgrund von Verträgen mit in- und ausländischen Filmurhebern, Filmproduzenten und ausländischen Filmverwertungsgesellschaften stehen den Gesellschafter-Gesellschaften der ZWF originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte gem. §§ 20, 20b UrhG für die Weiterleitung von audiovisuellen Werken zu.
2. Die BVMV vertritt auf Bundesebene die Interessen ihrer Mitglieder, u.a. des DEHOGA, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsunternehmen (u.a. Hotels, Gasthöfe, Pen-

sionen und andere Beherbergungsbetriebe, nachfolgend: „Beherbergungsbetriebe“), und ist satzungsgemäß zum Abschluss eines Gesamtvertrages berechtigt. Zweck des BVMV ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsverbände und deren Mitglieder als Nutzer von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten und als Zahlungsverpflichtete im Hinblick auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz.

3. Mitglieder im Sinne dieses Vertrages sind die Mitglieder der Vereinsmitglieder der BVMV bzw. deren Mitgliedsverbände (insbesondere DEHOGA mit seinen 17 Landesverbänden sowie dem Hotelverband Deutschland) und Mitgliedsunternehmen.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten

Die ZWF wird den Mitgliedern der BVMV/DEHOGA, die audiovisuelle Werke, an denen die ZWF die Kabelweiterleitungsrechte vertritt, über Verteileranlagen durch Empfangsgeräte in Gastzimmern von Beherbergungsbetrieben weiterleiten (§ 20 b UrhG), durch Abschluss von Einzelverträgen Nutzungsrechte zur Weiterleitung und/oder öffentlichen Wiedergabe von audiovisuellen Werken an bereitgestellte Empfangsgeräte in Gastzimmern von Beherbergungsbetrieben einräumen.

Die ZWF stellt die Mitglieder der BVMV/DEHOGA hinsichtlich der von ihr eingeräumten Rechte von Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung bezieht sich nicht auf die von den Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort, TWF oder VG Media erhobenen Ansprüchen.

§ 3

Vergütungsregelung

Die jährliche Vergütung für die der ZWF bzw. der GEMA als Inkassobevollmächtigter gemeldeten Mitglieder beträgt je Gastzimmer im Jahr 2015

EUR 6,65.

Für Nichtmitglieder beträgt die Vergütung – ohne Berücksichtigung eines Gesamtvertragsnachlasses – EUR 8,31.

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wird der Mitgliedervergütungssatz automatisch entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit: Tarif WR-S-1) angepasst, wobei kaufmännisch auf volle EUR 0,05 gerundet wird

Die Vergütung ist in einer Summe zum 31.03. des jeweils laufenden Jahres zu entrichten. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt eine Vergütung von 1/12 pro Monat.

Die ausgewiesene Vergütung ist eine Nettovergütung und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%.

Die ZWF hat das Inkasso der Vergütungen einer Verwertungsgesellschaft – derzeit der GEMA – übertragen. Über etwaige Änderungen des Inkassomandats wird die ZWF die BVMV mindestens sechs Monate vorher informieren. Die BVMV hat in diesem Fall ein Kündigungsrecht des Gesamtvertrages von drei Monate zum Jahresende.

Der vergünstigte Mitgliedertarif wird nur den Mitgliedern gewährt,

- die von der BVMV/DEHOGA (Landesverbände oder Hotelverband Deutschland) der ZWF bzw. der GEMA fristgerecht gemeldet werden
- und
- die für jede ihrer Betriebsstätten eine Mitgliedschaft in einem DEHOGA-Mitgliedsverband begründet haben
- und
- die nach Zusenden des ZWF- bzw. des GEMA-Einzelvertrages ohne weiteres Zuwarten den Einzelvertrag unterzeichnen und alle vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen.

Wird der ZWF bzw. der GEMA der Eintritt eines Mitgliedes in einem DEHOGA-Mitgliedsverband gemeldet, so gewährt die ZWF diesem Mitgliedsunternehmen ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages den vergünstigten Mitgliedertarif.

Wird der ZWF bzw. der GEMA der Austritt eines Mitgliedes aus einem DEHOGA-Landesverband mitgeteilt, so erhebt die ZWF bzw. die GEMA ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages vom ehemaligen Mitglied den Tarif für Nichtmitglieder.

Die ZWF trägt dafür Sorge und bemüht sich nach besten Kräften, die in diesem Vertrag geregelten Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsansprüche auch bei Nichtmitglieder der BVMV/DEHOGA durchzusetzen.

§ 4 Vertragshilfe

Die BVMV leistet der ZWF Vertragshilfe:

1. Die BVMV wird die ZWF durch geeignete Aufklärungsarbeit unterstützen.
2. Die BVMV verpflichtet sich, über den DEHOGA und seine Mitgliedsverbände der ZWF auf Anfrage innerhalb von einem Monat ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften der DEHOGA- und Mitgliedsverbands-Mitglieder (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) zukommen zu lassen. Dies gilt nicht, solange die GEMA das Inkasso für die ZWF vornimmt. Die Anschriften sollen, wenn die Möglichkeit besteht, in elektronischer Form an die ZWF mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Name des Ansprechpartners, Telefon, Fax, E-Mail, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort erfolgen.
3. Die BVMV verpflichtet sich, insbesondere auf den DEHOGA und seine Mitgliedsverbände sowie deren Mitgliedsunternehmen u.a. durch entsprechende Presseveröffentlichungen, Rundschreiben und Vorträge einzuwirken, damit die Mitgliedsunternehmen:
 - die entsprechende Auskunft über die Anzahl der relevanten Gastzimmer (d.h. Gastzimmer, die über ein Fernsehempfangsgerät verfügen) geben,
 - die in Rede stehenden Nutzungsrechte ordnungsgemäß durch Abschluss eines Einzelvertrages bei der ZWF bzw. bei der GEMA als Inkassobevollmächtigte erwerben,
 - die vereinbarte Vergütung nach jährlicher Rechnungslegung an die ZWF bzw. an die GEMA als Inkassobevollmächtigte zahlen.
4. Die ZWF wird den Zweck dieses Vertrages ebenfalls fördern. Sie wird insbesondere versuchen, Streitigkeiten grundsätzlicher Art zunächst mit der BVMV zu klären und sie wird bis zu einer Klärung die Mitglieder ausgewogen informieren und diese nicht ohne Abstimmung mit der BVMV zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktieren.
5. Beabsichtigt die ZWF neue, die Weitersendung und/oder öffentliche Wiedergabe von Programmen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Gastzimmern/Einheiten von Beherbergungsbe-

trieben betreffende Tarife aufzustellen oder bestehende Tarife zu ändern, wird sie der BVMV die neuen bzw. geänderten Tarife vor der Veröffentlichung zu Information zuleiten.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZWF und einem Mitgliedsunternehmen des BVMV über den Vollzug der Verträge wirkt die BVMV zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieses Vertrages hin. Wird diese nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung der BVMV durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.
2. Will die ZWF von ihren Kontrollrechten nach dem Einzelvertrag Gebrauch machen, so wird sie vorher die BVMV über den zugrundeliegenden Sachverhalt informieren.

§ 5

Unterschiedliche Rechtsauffassungen

Die Parteien haben unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Frage, ob und unter welchen Umständen Beherbergungsbetriebe, die die Programme über Kabel oder DVB-T zugeleitet bekommen, Nutzer von Kabelweitersenderechten sind.

§ 6

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Jedoch ist die erstmalige ordentliche Kündigung zum 31.12.2018 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt..

§ 7

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das Landgericht Berlin.